

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen Reformfraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Modellvorhaben für Alleinerziehenden-Lotsen

(Alleinerziehenden-Lotsen-Fördergesetz - ALFG)

A. Problem

Alleinerziehende stehen im Alltag häufig vor einer Vielzahl paralleler Zuständigkeiten. Steuerliche Entlastungen, Unterhaltsvorschuss, Grundsicherung, Arbeitsförderung, Wohngeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und weitere familienbezogene Leistungen folgen unterschiedlichen Antragswegen, Nachweispflichten, Fristen und Zuständigkeiten. Für Betroffene entsteht dadurch ein erheblicher Orientierungs- und Verwaltungsaufwand.

Gerade in belasteten Lebenslagen kann diese Unübersichtlichkeit dazu führen, dass bestehende Leistungen verspätet, unvollständig oder gar nicht in Anspruch genommen werden. Das betrifft nicht nur finanzielle Fragen, sondern auch berufliche Wiedereinstiegsberatung, Weiterbildung, Wohnsicherung und die Klärung von Unterhaltsfragen. Die Folge sind vermeidbare Härten für Kinder und betreuende Elternteile sowie ein höherer Aufwand in Verwaltung und Beratung.

Zwar bestehen in Ländern, Kommunen und bei freien Trägern unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote. Der Bund darf diese örtlichen Strukturen jedoch nicht ersetzen oder verbindlich organisieren. Ein bundesrechtlicher Förderrahmen muss deshalb klar auf die bessere Zugänglichkeit bundesrechtlicher Leistungen beschränkt bleiben und die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen ausdrücklich wahren.

Es fehlt bislang ein eigenständiger, befristeter und evaluierter Förderrahmen des Bundes, mit dem Modellvorhaben für Alleinerziehenden-Lotsen erprobt werden können. Solche Lotsen sollen Betroffene niedrigschwellig informieren, Antragswege verständlicher machen, vorhandene Leistungen zusammenführen und Wege durch das bestehende Bundesrecht erleichtern, ohne Leistungsentscheidungen zu treffen oder kommunale Pflichtaufgaben zu übernehmen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird ein befristeter bundesrechtlicher Förderrahmen für Modellvorhaben zu Alleinerziehenden-Lotsen geschaffen. Die Förderung ist freiwillig, haushaltsgebunden und auf die bessere Information, Orientierung und Begleitung bei der Inanspruchnahme bundesrechtlicher Leistungen beschränkt.

Gefördert werden können insbesondere niedrigschwellige Informationsangebote, digitale Lotsenangebote, Antragshilfen, Schulungs- und Informationsmaterialien, Kooperationen zwischen Leistungsträgern im Rahmen des geltenden Rechts, Maßnahmen zur besseren Verständlichkeit von Antragswegen sowie wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.

Das Gesetz legt fest, dass Alleinerziehenden-Lotsen keine Leistungsentscheidungen treffen, keine Verwaltungsakte erlassen und keine Zuständigkeiten von Leistungsträgern, Ländern oder Kommunen übernehmen. Sie unterstützen bei Orientierung, Information, Vorbereitung und Weiterleitung. Rechtsberatung und Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren werden durch das Gesetz nicht eingeführt.

Die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen werden ausdrücklich geschützt. Das Gesetz begründet keine Verpflichtung zur Einrichtung, Änderung, Finanzierung oder Fortführung bestimmter Beratungs-, Betreuungs-, Bildungs-, Jugendhilfe- oder Sozialstrukturen. Die Teilnahme an Modellvorhaben ist freiwillig.

Zur Sicherung von Datenschutz und Vertraulichkeit enthält der Entwurf eigene Vorgaben zur Zweckbindung, Datenminimierung, Informationspflicht, Löschung und vorrangig anonymisierten oder aggregierten Evaluation.

Die Förderung wird befristet und evaluiert. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag über Inanspruchnahme, Wirkung, Kosten, Verwaltungsaufwand, datenschutzrechtliche Erfahrungen und die Frage, ob eine Fortführung, Anpassung oder Beendigung der Förderung sachgerecht ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen Kosten nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel. Die Förderung ist als freiwilliges, befristetes Modellprogramm ausgestaltet. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Für eine erste Modellphase mit bis zu 100 geförderten Lotsenstandorten oder vergleichbaren digitalen und hybriden Lotsenangeboten wird modellhaft mit jährlichen Programmkosten von rund 15 bis 20 Millionen Euro gerechnet. Bei einer späteren Ausweitung auf bis zu 250 Standorte oder vergleichbare Angebotsstrukturen können jährliche Programmkosten von rund 35 bis 45 Millionen Euro entstehen. Hinzu kommen begrenzte Kosten für wissenschaftliche Begleitung, Evaluation und Berichtspflichten.

Die tatsächlichen Kosten hängen von Zahl, Art, regionaler Verteilung, Personalumfang, Digitalanteil und Laufzeit der geförderten Modellvorhaben ab. Sie sind im jeweiligen Bundeshaushalt auszuweisen und im Rahmen der Evaluation zu überprüfen.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Modellvorhaben für Alleinerziehenden-Lotsen

(Alleinerziehenden-Lotsen-Fördergesetz - ALFG)

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung von Modellvorhaben für Alleinerziehenden-Lotsen

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die befristete Förderung von Modellvorhaben zur besseren Information, Orientierung und Begleitung Alleinerziehender bei der Inanspruchnahme bundesrechtlicher Leistungen.
- (2) Die Förderung soll dazu beitragen, bestehende Leistungen und Unterstützungsangebote des Bundesrechts verständlicher, leichter auffindbar und besser miteinander verknüpfbar zu machen.
- (3) Das Gesetz dient insbesondere der Unterstützung Alleinerziehender in den Bereichen Steuerentlastung, Unterhaltsvorschuss, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung, Wohngeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, beruflicher Wiedereinstieg und Wohnsicherung, soweit hierfür bundesrechtliche Regelungen maßgeblich sind.
- (4) Dieses Gesetz regelt keine Organisation von Kindertagesbetreuung, Schule, Schulpsychologie, kommunaler Sozialarbeit, Jugendhilfeplanung oder örtlichen Beratungsstrukturen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Alleinerziehende Personen, die allein mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben und für dieses Kind überwiegend Verantwortung tragen;
2. Alleinerziehenden-Lotsen niedrigschwellige Informations-, Orientierungs- und Begleitangebote, die Alleinerziehende bei der Inanspruchnahme bundesrechtlicher Leistungen unterstützen;
3. Modellvorhaben zeitlich befristete, fachlich begrenzte und evaluierbare Vorhaben zur Erprobung von Lotsenstrukturen;
4. bundesrechtliche Leistungen, Entlastungen, Förderungen und Verfahren, die auf Bundesrecht beruhen oder von bundesrechtlichen Regelungen wesentlich geprägt werden;
5. hybride Lotsenangebote Angebote, die persönliche, telefonische, schriftliche und digitale Formen der Information und Begleitung verbinden.

§ 3

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Der Bund fördert nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach Maßgabe der im Bundeshaushalt verfügbaren Mittel Modellvorhaben für Alleinerziehenden-Lotsen.
- (2) Förderfähig sind insbesondere:
 1. niedrigschwellige Informationsangebote zu bundesrechtlichen Leistungen für Alleinerziehende;
 2. digitale, telefonische, persönliche und hybride Lotsenangebote;
 3. Unterstützung bei der Orientierung in Antragsverfahren und bei der Vorbereitung von Unterlagen;
 4. verständliche Informationsmaterialien, Checklisten und digitale Wegweiser zu bundesrechtlichen Leistungen;
 5. Modellvorhaben zur besseren Zusammenarbeit von Leistungsträgern und Beratungsstellen im Rahmen des geltenden Rechts;
 6. Schulungen und Qualifizierungsangebote für Personen, die Alleinerziehende zu bundesrechtlichen Leistungen informieren;
 7. Maßnahmen zur besseren Verständlichkeit und Barrierearmut von Antragswegen;
 8. wissenschaftliche Begleitung, Auswertung und Evaluation geförderter Modellvorhaben.
- (3) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf eine dauerhafte Übernahme kommunaler Pflichtaufgaben durch den Bund gerichtet sind.
- (4) Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen, die überwiegend der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit ohne unmittelbaren Bezug zu Alleinerziehenden und bundesrechtlichen Leistungen dienen.

§ 4

Förderempfänger und Freiwilligkeit

- (1) Förderempfänger können Länder, juristische Personen des öffentlichen Rechts, freie Träger, Wohlfahrtsverbände, Familienverbände, gemeinnützige Organisationen sowie sonstige geeignete Träger sein.
- (2) Gemeinden und Gemeindeverbände können gefördert werden, soweit die Förderung nach Maßgabe des Bundesrechts zulässig ist; im Übrigen erfolgt eine Einbeziehung kommunaler Träger über die Länder oder auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land.
- (3) Die Teilnahme an Modellvorhaben nach diesem Gesetz ist freiwillig.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Die Gewährung, Weiterleitung und Verwendung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsrechts, dieses Gesetzes und der Förderrichtlinien nach § 11.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähige Modellvorhaben müssen ein Konzept vorlegen, das mindestens enthält:

1. Zielgruppe, Zielsetzung, örtlichen oder fachlichen Bedarf und geplante Reichweite;
 2. Art, Umfang und Zugang der vorgesehenen Lotsenangebote;
 3. Darstellung der bundesrechtlichen Leistungsbereiche, zu denen informiert und begleitet werden soll;
 4. Abgrenzung zu bestehenden landesrechtlichen, kommunalen und freien Beratungsstrukturen;
 5. Qualifikation, Aufgabenprofil und Anleitung der eingesetzten Personen;
 6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Vermeidung von Doppelstrukturen;
 7. Datenschutz- und Vertraulichkeitskonzept;
 8. Kosten- und Finanzierungsplan;
 9. Konzept zur Evaluation und zur Übertragbarkeit der Ergebnisse.
- (2) Modellvorhaben sollen vorrangig an vorhandene Beratungs-, Verwaltungs- oder Unterstützungsstrukturen anknüpfen, soweit dies fachlich zweckmäßig ist und keine Zuständigkeiten anderer Ebenen beeinträchtigt.
- (3) Förderfähige Modellvorhaben müssen gewährleisten, dass Alleinerziehende kostenlos, niedrigschwellig und diskriminierungsfrei Zugang zu den geförderten Lotsenangeboten erhalten.
- (4) Bei der Auswahl der Modellvorhaben sollen unterschiedliche regionale Ausgangslagen berücksichtigt werden, insbesondere städtische und ländliche Räume, Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt sowie Gebiete mit erhöhtem Armutsrisiko von Familien.

§ 6

Aufgaben und Grenzen der Alleinerziehenden-Lotsen

- (1) Alleinerziehenden-Lotsen können insbesondere:
1. über bundesrechtliche Leistungen und Entlastungsmöglichkeiten informieren;
 2. bei der Orientierung in Zuständigkeiten und Antragswegen unterstützen;
 3. auf erforderliche Unterlagen, Fristen und Nachweise hinweisen;
 4. bei der Vorbereitung von Anträgen im Rahmen zulässiger Unterstützungshandlungen helfen;
 5. an zuständige Leistungsträger, Beratungsstellen oder sonstige geeignete Stellen verweisen;
 6. Rückmeldungen zu wiederkehrenden Verständlichkeits- und Zugangsproblemen dokumentieren und in die Evaluation einbringen.
- (2) Alleinerziehenden-Lotsen treffen keine Leistungsentscheidungen, erlassen keine Verwaltungsakte und ersetzen keine zuständigen Leistungsträger.
- (3) Dieses Gesetz begründet keine Befugnis zur Rechtsberatung oder Vertretung in Widerspruchs-, Klage- oder sonstigen Rechtsbehelfsverfahren, soweit hierfür nicht nach anderen Vorschriften eine Berechtigung besteht.
- (4) Die Unabhängigkeit der zuständigen Leistungsträger und die Rechte der Betroffenen in Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren bleiben unberührt.

§ 7**Qualitätssicherung und Qualifikation**

- (1) Träger geförderter Modellvorhaben stellen sicher, dass die eingesetzten Personen für ihre Aufgaben geeignet sind und angemessen eingewiesen werden.
- (2) Die Einweisung umfasst insbesondere Grundkenntnisse zu den berührten bundesrechtlichen Leistungsbereichen, Datenschutz, Vertraulichkeit, Gesprächsführung, Verweisberatung, Kinderschutzsensibilität und Abgrenzung zu nicht umfassten Beratungsleistungen.
- (3) Die Träger haben ein Verfahren zur Qualitätssicherung vorzusehen. Dieses soll insbesondere Rückmeldemöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer, fachliche Anleitung, Dokumentationsstandards und Beschwerdemöglichkeiten umfassen.
- (4) Die fachliche Verantwortung des jeweiligen Trägers bleibt unberührt.

§ 8**Datenschutz und Vertraulichkeit**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen geförderter Modellvorhaben nur verarbeitet werden, soweit dies für Information, Orientierung, Begleitung, Antragshilfe, Qualitätssicherung, Evaluation oder Nachweisführung erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zweckgebunden. Eine Weitergabe an andere Stellen ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.
- (3) Die Träger geförderter Modellvorhaben haben sicherzustellen, dass die betroffenen Personen in verständlicher Form über Art, Zweck, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung informiert werden.
- (4) Für Evaluationen sind Daten vorrangig anonymisiert oder aggregiert zu verwenden. Soweit eine personenbezogene Auswertung im Einzelfall erforderlich ist, sind die Daten nach Möglichkeit zu pseudonymisieren.
- (5) Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen.
- (6) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 9**Finanzierung**

- (1) Der Bund kann nach Maßgabe des Bundeshaushalts Zuwendungen für Modellvorhaben nach diesem Gesetz gewähren.
- (2) Förderfähig sind insbesondere Personal- und Sachkosten, digitale Infrastruktur, Schulungen, Informationsmaterialien, Koordinierung, Qualitätssicherung, Evaluation und notwendige Maßnahmen zur Barrierearmut.
- (3) Die Förderung kann als Projektförderung, Anteilfinanzierung, Festbetragsfinanzierung oder Kombination dieser Förderarten ausgestaltet werden.

- (4) Eine Kofinanzierung durch Länder, Kommunen, Träger oder Dritte kann vorgesehen werden. Bei finanzschwachen Kommunen oder kleineren gemeinnützigen Trägern können Erleichterungen vorgesehen werden.
- (5) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 10

Antragstellung, Bewilligung und Nachweis

- (1) Förderanträge müssen die Fördervoraussetzungen nach diesem Gesetz nachvollziehbar darlegen.
- (2) Das Verfahren soll digital, standardisiert und bürokratiearm ausgestaltet werden.
- (3) Die Verwendung der Mittel ist nach Maßgabe des Haushaltsrechts nachzuweisen.
- (4) Werden Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Fördervoraussetzungen erheblich verletzt, können Bewilligungen ganz oder teilweise aufgehoben und Mittel zurückgefordert werden.
- (5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Datenschutz-, Vertraulichkeits-, Nachweis- oder Qualitätsanforderungen ist eine weitere Förderung auszuschließen.

§ 11

Förderrichtlinien

Das für Familie zuständige Bundesministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Förderrichtlinien. Die Förderrichtlinien regeln insbesondere Förderzweck, Fördervoraussetzungen, Förderverfahren, Art und Umfang förderfähiger Kosten, Kofinanzierung, Nachweis- und Berichtspflichten, Datenschutz, Qualitätssicherung, Evaluation und Rückforderung.

§ 12

Wahrung der Länderzuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen bleiben unberührt.
- (2) Dieses Gesetz begründet keine Verpflichtung der Länder oder Kommunen zur Einrichtung, Änderung, Finanzierung oder Fortführung bestimmter Beratungs-, Betreuungs-, Bildungs-, Jugendhilfe- oder Sozialstrukturen.
- (3) Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen für Kindertagesbetreuung, Schule, Schulpsychologie, Jugendhilfeplanung, kommunale Sozialarbeit, öffentliche Gesundheitsdienste und örtliche Beratungsstrukturen unberührt.
- (4) Förderungen nach diesem Gesetz erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.
- (5) Landesrechtliche und kommunale Beratungs-, Zuständigkeits- und Verwaltungsstrukturen werden durch dieses Gesetz weder ersetzt noch verdrängt.

§ 13**Evaluation und Berichtspflicht**

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach alle zwei Jahre über die Umsetzung.
- (2) Der Bericht enthält insbesondere Angaben zu:
 1. Zahl, Art, regionaler Verteilung und Trägerstruktur der geförderten Modellvorhaben;
 2. Inanspruchnahme der Lotsenangebote;
 3. erreichten Zielgruppen und Zugangswegen;
 4. Auswirkungen auf die Verständlichkeit und Inanspruchnahme bundesrechtlicher Leistungen;
 5. Verwaltungsaufwand und Kosten;
 6. Erfahrungen mit Datenschutz, Vertraulichkeit und Qualitätssicherung;
 7. Abgrenzung zu bestehenden Landes-, Kommunal- und Trägerstrukturen;
 8. Empfehlungen zur Fortführung, Anpassung oder Beendigung der Förderung.
- (3) Die Evaluation soll wissenschaftlich begleitet werden.
- (4) Für die Evaluation sind Daten vorrangig anonymisiert oder aggregiert zu verwenden.

§ 14**Befristung**

- (1) Förderungen nach diesem Gesetz können längstens bis zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres bewilligt werden.
- (2) Eine Fortführung oder Verstetigung der Förderung setzt eine erneute parlamentarische Entscheidung auf Grundlage der Evaluation nach § 13 voraus.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Alleinerziehende beim Zugang zu bestehenden bundesrechtlichen Leistungen besser zu unterstützen. Viele Entlastungs- und Unterstützungsinstrumente bestehen bereits, werden aber durch unterschiedliche Zuständigkeiten, Antragswege, Fachbegriffe, Nachweispflichten und Fristen erschwert. Für Alleinerziehende kann dies in ohnehin belastenden Lebenslagen zu erheblichen praktischen Hürden führen.

Der Entwurf reagiert auf dieses Problem nicht mit neuen dauerhaften Behördenstrukturen, sondern mit einem befristeten und evaluierbaren Förderrahmen. Modellvorhaben für Alleinerziehenden-Lotsen sollen erproben, wie bestehende bundesrechtliche Leistungen verständlicher, leichter auffindbar und besser miteinander verknüpfbar gemacht werden können.

Dabei wahrt der Entwurf die bundesstaatliche Zuständigkeitsordnung. Der Bund organisiert weder Kindertagesbetreuung noch Schule, Schulpsychologie, kommunale Sozialarbeit, Jugendhilfeplanung oder örtliche Beratungsstrukturen. Er fördert ausschließlich freiwillige Modellvorhaben, die an bundesrechtliche Leistungen anknüpfen und vorhandene Strukturen ergänzen können, ohne sie zu ersetzen.

Der Ansatz verbindet soziale Zielgenauigkeit mit Verwaltungsvereinfachung. Hilfe soll dort ankommen, wo sie rechtlich vorgesehen ist. Gleichzeitig sollen wiederkehrende Verständlichkeits- und Zugangsprobleme sichtbar gemacht werden, damit bestehende Verfahren verbessert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 schafft das Alleinerziehenden-Lotsen-Fördergesetz. Es regelt Zweck, Begriffe, förderfähige Maßnahmen, Förderempfänger, Fördervoraussetzungen, Aufgaben und Grenzen der Lotsen, Qualitätssicherung, Datenschutz, Finanzierung, Förderverfahren, Förderrichtlinien, Wahrung der Länderzuständigkeiten, Evaluation und Befristung.

Die Förderung wird bewusst als Modellförderung ausgestaltet. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Förderungen erfolgen nach Maßgabe des Bundeshaushalts und können nur freiwillig in Anspruch genommen werden.

Alleinerziehenden-Lotsen sollen informieren, orientieren und begleiten. Sie treffen keine Leistungsentscheidungen, erlassen keine Verwaltungsakte und ersetzen keine Leistungsträger. Rechtsberatung und Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren werden durch das Gesetz nicht eingeführt.

Besonderes Gewicht legt der Entwurf auf Datenschutz und Vertraulichkeit. Personenbezogene Daten dürfen nur zweckgebunden und im erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Evaluationen sollen vorrangig anonymisiert oder aggregiert erfolgen.

Die Schutzklausel zur Wahrung der Länderzuständigkeiten stellt klar, dass keine Verpflichtungen für Länder oder Kommunen entstehen. Das Gesetz begründet weder eine Pflicht zur Einrichtung bestimmter Beratungsstrukturen noch eine Pflicht zur Finanzierung oder Fortführung eigener Strukturen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus der Zuständigkeit für die betroffenen bundesrechtlichen Leistungsbereiche sowie aus der konkurrierenden Gesetzgebung, insbesondere soweit öffentliche Fürsorge, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung und steuerrechtlich geprägte Entlastungsstrukturen berührt sind.

Die Förderung nach diesem Gesetz knüpft an bundesrechtliche Leistungen und bundesgesetzlich geregelte Verfahren an. Sie schafft keine eigenständige Regelung für landes- oder kommunalrechtliche Pflichtaufgaben. Die Teilnahme an Modellvorhaben ist freiwillig; ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen bleiben ausdrücklich unberührt. Der Entwurf enthält keine unmittelbaren Regelungen zur Organisation von Kindertagesbetreuung, Schule, Schulpsychologie, kommunaler Sozialarbeit, Jugendhilfeplanung, öffentlichen Gesundheitsdiensten oder örtlichen Beratungsstrukturen. Soweit Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände in Förderstrukturen einbezogen werden, erfolgt dies ausschließlich freiwillig, haushaltsgebunden und ohne Übertragung neuer Pflichtaufgaben. Artikel 104a ff. des Grundgesetzes sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Soweit Förderungen gewährt werden, sind die Vorgaben des Haushaltsrechts und des europäischen Beihilferechts zu beachten. Da die Förderung auf soziale Information, Orientierung, Modellvorhaben und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gerichtet ist, sind beihilferechtliche Risiken gering. Die nähere Ausgestaltung erfolgt über Förderrichtlinien.

Datenschutzrechtliche Anforderungen werden durch Zweckbindung, Datenminimierung, Informationspflichten, Löschung und vorrangig anonymisierte oder aggregierte Evaluation berücksichtigt.

V. Kosten und Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Kosten nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel. Für eine erste Modellphase mit bis zu 100 geförderten Lotsenstandorten oder vergleichbaren digitalen und hybriden Lotsenangeboten wird modellhaft mit jährlichen Programmkosten von rund 15 bis 20 Millionen Euro gerechnet. Bei einer späteren Ausweitung auf bis zu 250 Standorte oder vergleichbare Angebotsstrukturen können jährliche Programmkosten von rund 35 bis 45 Millionen Euro entstehen.

Die tatsächlichen Kosten hängen von der Zahl der geförderten Vorhaben, der regionalen Verteilung, dem Personalumfang, dem Digitalanteil und der Laufzeit der geförderten Modellvorhaben ab. Sie werden durch Haushaltsansatz und Förderrichtlinien begrenzt.

Für Länder, Kommunen und freie Träger entstehen Kosten nur, soweit sie freiwillig an Modellvorhaben teilnehmen oder Mittel weiterleiten. Das Gesetz begründet keine Verpflichtung zur Einrichtung, Änderung, Finanzierung oder Fortführung eigener Strukturen.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Lotsenangebote sollen vielmehr vorhandene Verfahren verständlicher machen und den Zugang zu bundesrechtlichen Leistungen erleichtern.

Für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

VI. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf kann dazu beitragen, bestehende familien-, sozial- und arbeitsmarktpolitische Leistungen wirksamer zugänglich zu machen. Er stärkt die praktische Nutzbarkeit vorhandener Unterstützung und kann dazu beitragen, Verwaltungswege zu verkürzen und Fehlanträge zu reduzieren.

Gleichstellungspolitisch wirkt der Entwurf positiv, da Alleinerziehende überwiegend Frauen sind und gerade sie von verständlichen, verlässlichen und niedrighschwelligen Zugängen zu Leistungen profitieren können.

Datenschutzbelange werden durch eigene Regelungen berücksichtigt. Bürokratische Belastungen werden durch standardisierte und digitale Förderverfahren begrenzt.

VII. Befristung und Evaluierung

Die Förderung ist befristet. Förderungen können längstens bis zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres bewilligt werden. Eine Fortführung oder Verstetigung setzt eine erneute parlamentarische Bewertung auf Grundlage der Evaluation voraus.

Die Bundesregierung berichtet erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle zwei Jahre über Umsetzung, Kosten, Wirkung, Datenschutz, Qualitätssicherung und Empfehlungen zur Fortentwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Zweck des Gesetzes. Die Förderung soll Alleinerziehenden den Zugang zu bundesrechtlichen Leistungen erleichtern. Absatz 4 stellt klar, dass das Gesetz keine landes- oder kommunalrechtlichen Organisationsbereiche regelt.

Zu § 2

§ 2 enthält die zentralen Begriffsbestimmungen. Die Vorschrift grenzt Alleinerziehenden-Lotsen als Informations-, Orientierungs- und Begleitangebote von Leistungsentscheidung und Verwaltungsvollzug ab.

Zu § 3

§ 3 regelt die förderfähigen Maßnahmen. Der Katalog ist offen, aber auf Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zu Alleinerziehenden und bundesrechtlichen Leistungen begrenzt. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf eine dauerhafte Übernahme kommunaler Pflichtaufgaben durch den Bund gerichtet sind.

Zu § 4

§ 4 regelt Förderempfänger und Freiwilligkeit. Die Teilnahme ist freiwillig; ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung von Gemeinden und Gemeindeverbänden wird föderal abgesichert und an die bundesrechtliche Zulässigkeit oder eine Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land geknüpft.

Zu § 5

§ 5 bestimmt die Fördervoraussetzungen. Modellvorhaben müssen Bedarf, Zielgruppe, Leistungsbereiche, Aufgabenprofil, Datenschutz, Finanzierung und Evaluation nachvollziehbar darlegen. Dadurch wird eine wirksame und prüffähige Förderung ermöglicht.

Zu § 6

§ 6 beschreibt Aufgaben und Grenzen der Alleinerziehenden-Lotsen. Lotsen sollen informieren, orientieren und begleiten. Sie ersetzen keine zuständigen Leistungsträger und erhalten keine Befugnis zu Leistungsentscheidungen oder Verwaltungsakten. Rechtsberatung und Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren werden nicht eingeführt.

Zu § 7

§ 7 regelt Qualitätssicherung und Qualifikation. Die Vorschrift stellt sicher, dass eingesetzte Personen angemessen eingewiesen, fachlich begleitet und durch Beschwerde- und Rückmeldestrukturen kontrolliert werden.

Zu § 8

§ 8 enthält datenschutzrechtliche Mindestanforderungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das Erforderliche begrenzt. Evaluationen sollen vorrangig anonymisiert oder aggregiert erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Zu § 9

§ 9 regelt die Finanzierung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Bundeshaushalts und kann unterschiedliche Förderarten vorsehen. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung bleibt erhalten, ohne Länder, Kommunen oder Träger zur Teilnahme zu verpflichten.

Zu § 10

§ 10 regelt Antragstellung, Bewilligung und Nachweis. Zweckwidrige Mittelverwendung und erhebliche Verstöße gegen Fördervoraussetzungen können zu Rückforderung oder Ausschluss von weiterer Förderung führen.

Zu § 11

§ 11 sieht Förderrichtlinien des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vor. Dadurch können Förderverfahren, Nachweise, Qualitätssicherung, Evaluation und Rückforderung verwaltungspraktisch konkretisiert werden.

Zu § 12

§ 12 enthält die zentrale Schutzklausel zur Wahrung der Länderzuständigkeiten. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass keine Verpflichtung der Länder oder Kommunen zur Einrichtung, Änderung, Finanzierung oder Fortführung bestimmter Strukturen begründet wird.

Zu § 13

§ 13 regelt Evaluation und Berichtspflicht. Der Deutsche Bundestag erhält dadurch regelmäßig Informationen über Umsetzung, Wirkung, Kosten, Datenschutz, Qualitätssicherung und mögliche Weiterentwicklung der Förderung.

Zu § 14

§ 14 befristet die Fördermöglichkeit. Eine Verstetigung setzt eine erneute parlamentarische Entscheidung voraus. Damit wird verhindert, dass aus einem Modellprogramm ohne erneute Bewertung eine dauerhafte Förderstruktur entsteht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.